

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



92. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 11. 08. 2020

41.c Stück

---

## **Ergänzende Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19**

Beschluss des Rektorats vom 10.08.2020

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

## **Ergänzende Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19**

Ergänzend zur „Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19“, Mitteilungsblatt vom 22.07.2020, 39.d Stück, 88. Sondernummer hat das Rektorat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der HochschülerInnenschaft an der Universität Graz Sondervorschriften für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/21 festgelegt.

### **§ 1 Ersatztermin**

Ist die Durchführung der Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung am 25.08.2020 durch höhere Gewalt nicht möglich, findet die Aufnahmeprüfung am 15.09.2020 als Präsenzprüfung statt.

### **§ 2 Heranziehung von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen**

Ist die Durchführung der Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung aufgrund höherer Gewalt weder am 25.08.2020 noch am 15.09.2020 möglich, so erfolgt anstelle der Aufnahmeprüfung gem. § 6 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Psychologie (Mitteilungsblatt vom 26.02.2020, 20.a Stück, 33. Sondernummer) die Vergabe der Studienplätze für das Studienjahr 2020/21 auf Basis von Schul- und/oder Maturanoten und/oder Studienberechtigungsprüfungen nach den in § 3 und 4 festgelegten Regeln.

### **§ 3 Vorlage ergänzender Unterlagen**

- (1) StudienwerberInnen haben einen vollständigen und gut leserlichen Scan jener Urkunde in deutscher oder englischer Sprache, die Ihre allgemeine Universitätsreife bescheinigt, von 16.09.2020 bis 30.09.2020 über das Bewerbungstool hochzuladen. StudienwerberInnen, die dies nicht rechtzeitig und vollständig tun, können keinen Studienplatz erhalten. Urkunden, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, ist eine deutsche oder englische Übersetzung durch eine/n allgemein beeidete/n und gerichtlich zertifizierte/n DolmetscherIn anzuschließen.
- (2) Personen mit einem Abschluss einer Sekundarstufe müssen die Urkunde über den Schulabschluss vorlegen, der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums gem. § 64 Abs. 4 UG wird in diesem Fall nicht zur Reihung herangezogen. Die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, ist vollständig vorzulegen. Allfällige Beilagen zur Urkunde (z.B. Diploma Supplement) sind nicht maßgeblich.
- (3) StudienwerberInnen, die ihre allgemeine Universitätsreife durch ein Studienberechtigungszeugnis nachweisen und StudienwerberInnen, die nach den folgenden Regelungen nicht gereiht werden können, werden bei Vorliegen aller übrigen Zulassungsvoraussetzungen jedenfalls bei der Zuweisung eines Studienplatzes berücksichtigt. Diese Zuweisung wird nicht auf die Zahl der zu vergebenden Studienplätze angerechnet.

#### § 4 Gewichtung der Noten und Reihung

(1) Die StudienwerberInnen werden aufgrund ausgewählter zur Feststellung der allgemeinen Universitätsreife erbrachter Leistungen in einer Rangliste gereiht. Gewertet werden folgende Leistungen:

- Note gemäß der Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG im Gegenstand Mathematik (mit einer Gewichtung von 45%)
- Note gemäß der Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG in der Unterrichtssprache (mit einer Gewichtung von 25%)
- Note gemäß der Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG im Gegenstand Englisch (mit einer Gewichtung von 30%)

Die Noten der genannten Gegenstände werden wie angegeben gewichtet und summiert.

(2) Notenskalen, deren positive Noten nicht den positiven Noten des § 18 Abs. 2 SchUG entsprechen, werden auf die Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG umgerechnet, wobei im Zweifel eine äquidistante Notenskala angenommen wird und das Umrechnungsergebnis auf eine ganze Zahl gerundet wird.

(3) Enthält die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, für die zu wertenden Leistungen sowohl eine Note als auch einen zur Ermittlung der Note herangezogenen Punktwert oder Ähnliches, so ist allein die Note maßgeblich. Lediglich wenn die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, keine Notenangaben enthält, sondern nur Punktwerte oder Ähnliches, so sind diese Punktwerte maßgeblich und sind entsprechend Abs. 2 auf die Notenskala des § 18 Abs. 2 SchUG umzurechnen. Enthält die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, für die zu wertenden Leistungen sowohl eine Note im engen Zusammenhang mit der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (z. B. Note der Reifeprüfung) als auch eine Note in weniger engem Zusammenhang (z. B. Jahresnote der letzten Schulstufe), so ist allein die Note in engem Zusammenhang mit der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (z. B. Note der Reifeprüfung) maßgeblich.

(4) Enthält die Urkunde, die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, nicht die Fachbezeichnungen „Mathematik“, „Unterrichtssprache“ oder „Englisch“, so sind jeweils fachverwandte Gegenstände, die dem geforderten Fach am nächsten kommen, an deren Stelle zu berücksichtigen. An Stelle des Gegenstands „Mathematik“ tritt ein nahestehender, fachverwandter technisch-naturwissenschaftlicher/formalwissenschaftlicher/technischer Gegenstand, an Stelle des Gegenstandes „Unterrichtssprache“ oder „Englisch“ treten Sprachen. Fehlen Sprachen überhaupt, so ist die Note für den Gegenstand „Mathematik“ (oder einen fachverwandten Gegenstand) auch an Stelle der Sprachennoten heranzuziehen. Fehlt umgekehrt eine Note für den Gegenstand „Mathematik“ (oder einen fachverwandten Gegenstand) überhaupt, so ist die Note für die Unterrichtssprache (oder fachverwandt), fehlt auch diese, so ist die Note für den Gegenstand „Englisch“ (oder fachverwandt) auch an Stelle der Mathematiknote heranzuziehen.

(5) Bei mehreren Unterrichtssprachen ist zunächst die Note für Deutsch, bei Fehlen von Deutsch die primäre Unterrichtssprache maßgeblich. Ist diese nicht feststellbar, so ist die Sprache heranzuziehen, die auf das Niveau C1 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ausgerichtet ist. Ist eine primäre Unterrichtssprache auf diesem Weg nicht feststellbar, so ist bei mehreren Unterrichtssprachen die in der Urkunde erstgenannte Sprache als Gegenstand maßgeblich.

- (6) Ist die Unterrichtssprache Englisch, so ist diese Note sowohl für die Unterrichtssprache als auch für den Gegenstand Englisch zu berücksichtigen.
- (7) Ist Englisch als Gegenstand nicht vorgesehen, so ist die erste lebende Fremdsprache heranzuziehen. Ist bei mehreren Fremdsprachen nicht feststellbar, welche die erste lebende Fremdsprache ist, ist die in der Urkunde erstgenannte Fremdsprache maßgeblich.
- (8) Bei Gleichstand auf der Rangliste für den letzten zur Verfügung stehenden Platz entscheidet zwischen den Studienwerber\*innen auf diesem Ranglistenplatz das Los.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Der Rektor:  
Polaschek